

Input Mletzko 3.4.19 Fachtag BTHG

Erwartungen an die Umsetzung

Trennung der Leistungen: viele Fragen sind immer noch ungeklärt. Dies führt zu Verunsicherung in der Praxis der Leistungserbringer, die für die kommenden Jahre nun ihre Weichen stellen müssen. Dies hat jetzt schon dazu geführt, dass in einigen Ländern Übergangsregelungen geschlossen worden sind bzw. geschlossen werden sollen.

Einige Punkte herausgreifen, wo wir erwarten, dass der Gesetzgeber bzw. die Bundesregierung und auch die Länder nachsteuern und ihre Verantwortung wahrnehmen bzw. das Gesetz nicht im Nachklapp zum BTHG von seiner Intention her verändern.

1) Allgemein

In vielen Ländern sind noch keine Landesrahmenvereinbarungen getroffen worden, in einigen Ländern wird mit Hochdruck daran gearbeitet, in anderen sind nur wenige Aktivitäten ersichtlich. Oftmals ist der Prozess auch ins Stocken geraten, weil unterschiedliche Vorstellungen über die Auslegung von Regelungen bestehen. Solange diese aber nicht geschlossen sind, hängen die Leistungserbringer in der Luft, haben nicht den Rahmen, auf Grund dessen sie dann die Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen schließen müssen.

Erwartung: Akteure müssen jetzt alles daran setzen, zu einem Ergebnis zu kommen. Der Bund muss hier durch eine gute Umsetzungsbegleitung unterstützen, die Probleme annehmen und das intensive Gespräch mit den Beteiligten suchen. Denn auch der Bund muss ein großes Interesse an der gelungenen Implementierung auf der Landesebene haben, er kann sich nicht zurückziehen.

2) Sog. überschießende Wohnkosten

Klar ist, dass die sog. überschießenden Wohnkosten (mehr als 125 %) der Leistungsträger der EH übernehmen muss. Diese - erst auf den letzten Metern ins BTHG aufgenommene Regelung- haben die FV sehr begrüßt (und auch sehr dafür gekämpft) , stellt sie doch sicher, dass Menschen mit Behinderung nicht aus ihrer „Wohnung“ herausgedrängt werden, wenn die Wohnkosten die Maßgaben des SGB XII (der Grundsicherung) übersteigen. **Allerdings erwarten die FV, dass dies auch so gehandhabt wird und weder gesetzliche**

Regelungen im Nachgang zum BTHG noch anders verstandene Auslegungen in der Praxis diesen Konsens wieder in Frage stellen.

Anlass zur Sorge bietet Folgendes: Nun wurde mit dem Referentenentwurf zum sog. „Reparaturgesetz“ eine explizite gesetzliche Regelung in § 113 Abs.5 SGB V im Recht der Eingliederungshilfe (SGB IX Teil 2) eingeführt, die regelt, dass im Einzelfall überschießende Wohnkosten in den besonderen Wohnformen übernommen werden, sofern dies wegen der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen im Einzelfall erforderlich ist und eine entsprechende schriftliche Vereinbarung in Kapitel 8 besteht.

Als sehr problematisch sehen die FV insofern Teile der Gesetzesbegründung: dort heißt es: die Entscheidung über die Bewilligung im Einzelfall obliegt dem Eingliederungshilfeträger, dem über das Vertragsrecht eine Steuerungsmöglichkeit eingeräumt wird. Diese kann zum Beispiel darin liegen, dass diese Aufwendungen im Einzelfall nur für einen befristeten Zeitraum oder degressiv gestaffelt übernommen werden. Im Rahmen des Gesamtplan Verfahrens ist zu klären, ob und wenn ja, in welchem Umfang und für welche Dauer der Träger der Eingliederungshilfe den 125 % überschreitenden Anteil übernimmt.

Diese Formulierung erweckt den Eindruck, dass die überschießenden Wohnkosten nur ausnahmsweise und für einen begrenzten Zeitraum gewährt werden müssten. Dies würde dazu führen, dass die Regelung zu den überschießenden Wohnkosten, durch die ich betone noch einmal mit der Zielrichtung, dass die in gemeinschaftlichen Wohnformen lebenden Menschen mit Behinderung u.a. vor einem Zwangs-Umzug geschützt sind, in Frage gestellt wird. Die besonderen Regelungen für die gemeinschaftlichen Wohnformen § 42 A Abs. 5 und Abs. 6 SGB XII würde dadurch ad absurdum geführt. Diese Regelungen sind vom Gesetzgeber in dem Bewusstsein eingeführt worden, dass Wohnung und gemeinschaftliche Wohnformen aufgrund vielfältiger Gegebenheiten (zum Beispiel unterschiedlicher Bauvorgaben) in ihren Kostenstrukturen nicht vergleichbar sind und es daher besonderer Regelungen für gemeinschaftliche Wohnform bedarf, um Leistungslücken für die dort lebenden Menschen zu vermeiden. Die Fachverbände haben den Eindruck, dass mit der gewählten Formulierung, insbesondere der Gesetzesbegründung, wieder eine Diskussion darüber in Gang gesetzt wird, ob und dass überschießende Wohnkosten befristet oder degressiv verhandelt werden können. Hierfür gibt es keine Anhaltspunkte. Es muss daher dringend vermieden werden wenn auch nur in der Gesetzesbegründung einen solchen Eindruck zu erwecken.

3) Junge Volljährige in Einrichtungen für Minderjährige

Inbesondere problematisch stellt sich auch folgender Punkt dar:

Trennung der Leistungen für alle jungen Menschen in Einrichtungen der Eingliederungshilfe

Forderung/Erwartung: Einheitliches System der Leistungserbringung für alle Bewohner/innen derselben Einrichtung notwendig, also alle junge Menschen (auch nach Eintritt der Volljährigkeit) sollen dann der Ausnahmeregelung des § 134 SGB IX-neu unterfallen

Die mit dem BTHG eingeführte Personenzentrierung führt ab 2020 zur sog. Trennung der Leistungen im Vertragsrecht zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern. Die bisherige Systematik wird damit grundlegend umgestellt; Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag werden in dieser Form nicht mehr gewährt. Die Inhalte der Vereinbarung bestimmen sich dann nach § 125 SGB IX-neu. In Hinblick auf eine „Inklusive Lösung“ (ehemals sog. „Große Lösung“) im SGB VIII wurde die Trennung der Leistungen im Bereich der Leistungserbringung für minderjährige Leistungsempfänger/innen der Eingliederungshilfe nach SGB IX-neu (und junge Volljährige, soweit Leistungen zur Teilhabe an Bildung nach § 112 Abs.1 SGB IX-neu in besonderen Ausbildungsstätten erbracht werden) allerdings nicht vollzogen (vgl. Gesetzesbegründung zu §134 SGB IX). So bestimmt die im neuen Vertragsrecht (8. Kapitel SGB IX-neu) geregelte Vorschrift des § 134 SGB IX- neu (Sonderregelung zum Inhalt der Vereinbarungen zur Erbringung der Leistungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen) das Verbleiben in der Systematik und den Regelungen des bisherigen SGB XII.¹ Demzufolge richtet sich das Vertragsrecht für den genannten Personenkreis nach wie vor nach den Regelungen des SGB XII, es bleibt also beim bisherigen System mit Grundpauschale, Maßnahmepauschale und Investitionsbetrag.

(Das neue Leistungsrecht (Ansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber den Leistungsträgern) ist hiervon unberührt. Auch das Teilhabeplanverfahren im SGB IX, 1. Teil sowie das Gesamtplanverfahren (§§ 117 bis 122 SGB IX bzw. §§141 ff SGB XII für die Übergangszeit bis 2020) gelten für alle Leistungsberechtigten, sind also durchzuführen.)

Entgegen den Erwartungen des Gesetzgebers des BTHG ist eine Inklusive Lösung, also die Zusammenführung aller Leistungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderung im Leistungssystem des SGB VIII derzeit nicht absehbar. Der im Laufe des Jahres 2019 im

¹ Eine weitere Sonderregelung, § 142 SGB IX-neu (Sonderregelungen für minderjährige Leistungsberechtigte und in Sonderfällen) im 9.Kapitel (Einkommen und Vermögen) trifft Sonderbestimmungen zur Kostenheranziehung von Leistungsberechtigten und ihren Eltern in Fällen der stationären Leistung und soll im Zuge des vorliegenden Gesetzentwurfs teilweise verändert werden.

BMFSFJ durchgeführte Beteiligungsprozess „Mitreden- Mitgestalten“ ist Teil einer Vorbereitung eines **möglichen** Gesetzgebungsverfahrens. Der Prozess hat eine Reform des SGB VIII insgesamt im Blick. Das Thema „Inklusive Lösung“ wird neben einer Vielzahl anderer Themen in der Sitzung am 17.09.2019 behandelt. Damit ist noch keine Aussage darüber getroffen, wie es mit einer Reform des SGB VIII und insbesondere mit diesem Teilthema insgesamt weitergehen wird. Das weitere Vorgehen ist aus Sicht der Fachverbände daher völlig offen. Ein Gesetzgebungsprozess kann sich ggf. anschließen, was aus Sicht der Fachverbände jedoch keinesfalls sicher ist; auch die Inhalte und inwieweit eine Inklusive Lösung tatsächlich aufgenommen wird, sind aus heutiger Sicht völlig offen, zumal der Koalitionsvertrag keine klare Aussage zu dem Thema trifft. Zudem ist davon auszugehen, dass selbst bei Entwicklung und Inkrafttreten einer SGB VIII-Reform eine längerfristige Übergangszeit einzuplanen ist.

Die bewusste Entscheidung des BTHG-Gesetzgebers, für den Bereich der minderjährigen Leistungsempfänger eine Sonderlösung vor dem Hintergrund einer baldigen Inklusiven Lösung zu schaffen, führt angesichts der geschilderten Verzögerung mit vagem Ausgang jedoch zu Verwerfungen und Problemen in der Praxis zu Lasten der betroffenen jungen Menschen mit Behinderung. Dies muss aus Sicht der Fachverbände zwingend korrigiert werden.

Der vorliegende Referentenentwurf bietet keine Lösung für junge Menschen, die in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe nach SGB XII bzw. zukünftig SGB IX leben. Nicht selten verbleiben sie dort aus pädagogischen Gründen in Absprache mit dem zuständigen Leistungsträger, bis sie 21 oder 22 Jahre alt sind. Dies entspricht dem Grundsatz und der Erfahrung, dass junge Menschen mit und ohne Behinderung Entwicklungsschritte nicht entlang einer starren Altersgrenze von 18 Jahren machen, sondern sehr individuell und am Ehesten entlang von Lebenssituationen (z.B: Abschluss der Schule, gelingender Übergang zur Arbeit), so dass es für sie im Einzelfall sinnvoll und pädagogisch notwendig sein kann, über das 18. Lebensjahr hinaus in der Wohngruppe zu verbleiben, insbesondere um Brüche im Leistungsgeschehen zu vermeiden, die bei jungen Menschen gravierende Folgen haben können.

Der Gesetzgeber des BTHG hat diese Notwendigkeit auch erkannt und ihr in Bezug auf das Leistungserbringungsrecht mit der Ausnahmeregelung des § 134 Abs. 4 SGB IX teilweise Rechnung getragen. Danach gilt die Sonderregelung des § 134 Abs.1 bis 3 auch über die Volljährigkeit hinaus, wenn Leistungsberechtigte eine Internatsschule speziell für Menschen mit Behinderung besuchen.

In allen übrigen Fällen, insbesondere also auch in den bisher und auch zukünftig stationären Wohnstätten für minderjährige Leistungsberechtigte besteht hingegen ab 1.1.2020 folgende Situation: In Konsequenz der momentanen Regelung müssten die Leistungserbringer jeden jungen Volljährigen mit dem Erreichen des 18. Lebensjahrs auch gegen seinen Willen aus „seiner“ Wohngruppe entlassen, auch dann wenn im Einzelfall eine dem entgegenstehende pädagogische Notwendigkeit eines längeren Verbleibens in der Wohngruppe besteht. Die hiermit verbundenen Brüche in der Lebenssituation der betroffenen jungen Menschen mit Behinderung können ernste Folgen für ihre Entwicklung haben. Nicht umsonst besteht auch in der Kinder- und Jugendhilfe kein starres System des „Rauswurfs“ aus dem Hilfesystem und der Wohngruppe mit Erreichen der Volljährigkeit.

Die alternative Konsequenz zur Vermeidung eines solchen Bruchs wäre- so mag man argumentieren- dass der Leistungserbringer, der in seiner Wohngruppe für Minderjährige die Trennung der Leistungen gem. § 134 SGB IX nicht vollzogen hat, dies ab dem Tag der Volljährigkeit für diese einzelnen Leistungsberechtigten, die noch übergangsweise verbleiben, vollziehen müsste. D.h. er müsste zwei völlig unterschiedliche Systeme der Vertragsgestaltung, Leistungserbringung und -abrechnung in einer Wohngruppe vorhalten und organisieren. Dieser immense Aufwand ist für Leistungserbringer in der Regel nicht leistbar und auch nicht zumutbar, zumal die Wohngruppen dem jungen Alter der Menschen angepasst in der Regel klein sind, bestehend oftmals aus 6-8 Bewohner/innen.

Aus Sicht der Fachverbände ist insofern nicht nachvollziehbar, worin in Bezug auf diese jungen Volljährigen die Maßgabe der Personenzentrierung der Leistungserbringung bestehen soll. Personenzentriert wäre es aus Sicht der Fachverbände vielmehr, diesen jungen Menschen individuell und entsprechend ihrem Wunsch- und Wahlrecht gesetzlich die Möglichkeit zu eröffnen, auch mit Erreichen der Volljährigkeit in „ihrer“ Wohngruppe noch eine Zeitlang zu verbleiben.

Aus Sicht der Fachverbände ist es daher dringend notwendig, dass eine entsprechende Ausnahmeregelung auch für die Fälle der Leistungserbringung für volljährige Leistungsberechtigte ergänzt wird, die bislang in einer Wohneinrichtung für Minderjährige lebten und dort wie oben geschildert auch nach Eintritt der Volljährigkeit noch für einige Zeit verbleiben sollen und wollen.

Es ist nicht ersichtlich, warum der Gesetzgeber nunmehr angesichts dieser Problematik keine einheitliche Handhabung der Leistungserbringung für junge Menschen regelt, zumal es

sich hierbei um eine überschaubare Personenzahl und einen überschaubaren Zeitraum handelt. Er hätte jetzt mit dem Reparaturgesetz die Chance. Dies überrascht umso mehr, als eine entsprechende Änderung nicht erkennbar mit Mehrkosten verbunden ist und es sich um eine vergleichsweise kleine Gruppe von Personen handelt. Nach Schätzungen der Fachverbände handelt es sich um weniger als 10 Prozent der in den Einrichtungen für Minderjährige lebenden jungen Menschen.

4) Ggf. Punkt Steuer und Gemeinnützigkeit (siehe im Einzelnen auch hierzu die Stellungnahme)

Die Trennung der Leistungen führt auch zwingend zu neuen Verträgen zwischen Leistungserbringer und Leistungsberechtigten. Meist werden dies Verträge sein, die dem WBVG unterliegen. Diese müssen aber bald entsprechend der neuen Rechtslage geschlossen werden, denn die leistungsberechtigten Personen brauchen die Verträge zwingend um ihre Anträge auf Grundsicherung zu stellen! Durch viele Unklarheiten, z.B. in Bezug auf das Steuerrecht und Gemeinnützigkeitsrecht kommt es aber auch zu Verzögerungen bei der Gestaltung von WBVG-Verträgen. Hier hat das BMAS in der Anhörung zum ReparaturG zumindest in Bezug auf § 68 Nr. 1a AO (steuerrechtlicher Zweckbetrieb) eine zügige Lösung (Änderung des Anwendungserlasses zur AO) durch das BMF angekündigt. Dem müssen jetzt auch zügig Taten folgen. Es wäre nicht machbar für die Einrichtungen und für die leistungsberechtigten Personen, wenn wir erst Ende des Jahres, eine Lösung. Denn dann erhalten die leistungsberechtigten Personen keine Leistungen im Januar 2020.

Gez. Ruth Coester, 31.3.2019